

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AHV-H 2010/4 vom 2. Juni 2010**

Sg Versicherungsgericht, 2010-06-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_AHV-H 2010\\_4](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AHV-H 2010_4)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AHV-H 2010/4 du 2 juin 2010

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AHV-H 2010/4 del 2 giugno 2010

## **Regeste**

Art. 43bis Abs. 1 AHVG: Indirekte Hilfe bei der Lebensverrichtung des Essens. Rückweisung zur Abklärung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. April 2011, AHV-H 2010/4). Abteilungspräsidentin Karin Huber-Studerus, Versicherungsrichterin Miriam Lendfers, Versicherungsrichter Joachim Huber; Gerichtsschreiberin Fides Hautle Entscheid vom 18. April 2011 in Sachen A.\_\_\_\_, Beschwerdeführerin, vertreten durch ihren Sohn, gegen Ausgleichskasse C.\_\_\_\_, Beschwerdegegnerin, betreffend Hilflosenentschädigung zur AHV Sachverhalt:

## **Erwägungen**

### **E. 37**

Abs. 2 lit. b IVV). 2.3 Hilflos in einer dieser Lebensverrichtungen ist eine versicherte Person bereits dann, wenn sie für eine Teilfunktion regelmässig in erheblicher Weise auf Dritthilfe angewiesen ist (Rz 8011 KSIH). - Erheblich ist die Hilfe gemäss Rz 8026 KSIH, wenn die versicherte Person mindestens eine Teilfunktion einer einzelnen Lebensverrichtung nicht mehr, nur mit unzumutbarem Aufwand oder nur auf unübliche Art und Weise (ZAK 1981 S. 387) selbst ausüben kann oder wegen ihres psychischen Zustandes ohne besondere Aufforderung nicht vornehmen würde. Indirekte Hilfe von Drittpersonen ist gegeben, wenn die versicherte Person die alltäglichen Lebensverrichtungen zwar funktionsmässig selbst ausführen kann, dies aber nicht, nur unvollständig oder zu Unzeiten tun würde, wenn sie sich selbst überlassen wäre (ZAK 1984 S. 354, ZAK 1980 S. 60; Rz 8029 KSIH). Die Hilfe ist regelmässig, wenn sie die versicherte Person täglich benötigt oder eventuell täglich nötig hat (ZAK 1986 S. 484; Rz 8025 KSIH). 2.4 Dauernd persönlich überwachungsbedürftig ist nach der Rechtsprechung, wer in regelmässigen Abständen persönlich kontrolliert werden muss oder wer darauf angewiesen ist, dass in einer unvermittelt entstehenden Bedarfssituation eine Drittperson kontrollieren und nötigenfalls eingreifen kann. Ein dauernder persönlicher Überwachungsbedarf liegt vor, wenn mehrmals täglich eine Kontrolle erfolgen muss, wenn die versicherte Person also nicht vom Aufstehen bis zum Zubettgehen oder nicht die ganze Nacht ohne Kontrolle bleiben kann (nicht veröffentlichter Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S Erbegemeinschaft W. vom 29. Juni 2004 [AHV-H 2004/2], bestätigt durch den Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 7. Juni 2005, H 163/04). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts (bis 31. Dezember 2006: Eidgenössisches Versicherungsgericht) © Kanton St.Gallen 2026 Seite 6/11

Publikationsplattform St.Galler Gerichte bezieht sich der Begriff der dauernden persönlichen Überwachung nicht auf die alltäglichen Lebensverrichtungen. Hilfeleistungen,

die bereits als direkte oder indirekte Hilfe in einem Bereich der alltäglichen Lebensverrichtung Berücksichtigung gefunden haben, können bei der Beurteilung der Überwachungsbedürftigkeit nicht nochmals ins Gewicht fallen. Vielmehr ist darunter eine medizinische und pflegerische Hilfeleistung zu verstehen, welche infolge des physischen und/oder psychischen Gesundheitszustandes der versicherten Person notwendig ist. Um als anspruchrelevant gelten zu können, muss die persönliche Überwachung eine gewisse Intensität erreichen (Bundesgerichtsentscheid i/S L. vom 31. Januar 2008, 9C\_608/07). - Die Notwendigkeit, täglich Medikamente zu verabreichen, ist als Teil der persönlichen Pflege zu betrachten (BGE 107 V 139 E. 1b; ZAK 1990 S. 46 E. 2; Bundesgerichtsentscheid i/S S. vom 3. September 2003, I 214/03, E. 1.2). Die persönliche Pflege führt ihrerseits nur dann zu einer - diesfalls schweren - Hilflosigkeit, wenn sie dauernd erforderlich ist und daneben ein Hilfsbedarf in sämtlichen der genannten relevanten Lebensverrichtungen besteht (Art. 37 Abs. 1 IVV; Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S D. vom 21. November 2006, H 4/06).

3. Die Beschwerdeführerin hat nach der Aktenlage zu Recht anerkannt, dass die Beschwerdeführerin beim An- und Auskleiden, bei der Körperpflege und bei der Fortbewegung auf regelmässige und erhebliche Hilfe angewiesen ist. Eine Überwachungsbedürftigkeit der Beschwerdeführerin hat die Beschwerdeführerin verneint. Strittig ist insbesondere der Hilfsbedarf beim Aufstehen/Absitzen/Abliegen, beim Essen und beim Verrichten der Notdurft.

4. 4.1 In der Anmeldung wurde vermerkt, die Beschwerdeführerin könne nur spezielle Nahrung zu sich nehmen, denn sie vertrage wegen des Diabetes nicht mehr alle Speisen. Dieser Umstand begründet keine Hilflosigkeit im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Schon in der Anmeldung wurde allerdings vermerkt, man müsse für sie die Mahlzeiten zubereiten und mit ihr zusammen essen. In den im Abklärungsbericht wiedergegebenen Schilderungen wiederum war als einzige Einschränkung davon die Rede, dass wegen des Diabetes auf die Nahrung geachtet werden müsse. Im Übrigen © Kanton St.Gallen 2026 Seite 7/11

Publikationsplattform St.Galler Gerichte wurde bestätigt, dass die Beschwerdeführerin bei der Nahrungsaufnahme als solcher selbständig sei. In der Einsprache gab der Sohn der Beschwerdeführerin dann an, ohne Überwachung würde sie weder essen noch trinken. In der Beschwerde bestätigte er dies und ergänzte, man müsse darauf achten, dass sie nicht alles stehen lasse.

4.2 Nach Angaben ihres Sohnes in der Beschwerde hat sich im Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin seit der Einsprache eine Verschlechterung ergeben. Diese zeichnet sich nach der Aktenlage darin ab, dass inzwischen an fünf Tagen pro Woche Spitexdienste in Anspruch genommen werden. Es ist nicht ersichtlich, ob die Schilderungen bezüglich des Bedarfs an indirekter Hilfe bei der Lebensverrichtung des Essens eine solche Verschlechterung anzeigen oder ob es sich lediglich um eine detailliertere Begründung des früher schon bestehenden Hilfsbedarfs handelt.

4.3 Die Beschwerdeführerin kann nach der Aktenlage offenbar täglich eine Hauptmahlzeit im familiären Rahmen einnehmen. Dass sie an den Tisch begleitet werden muss, ist nach Rz 8019 KSIH in diesem Zusammenhang unbeachtlich, weil dieser Umstand schon bei der Lebensverrichtung der Fortbewegung berücksichtigt werden kann (vgl. ZAK 1983 S. 72). Anders wäre es, wenn aufgrund des Gesundheitszustandes - objektiv betrachtet - eine der drei Hauptmahlzeiten ans Bett gebracht werden müsste (ZAK 1985 S. 401), was hier aber nicht der Fall ist.

4.4 Würde sich die Beschwerdeführerin aber, wäre sie sich selbst überlassen, aus Gründen eines beeinträchtigten Gesundheitszustands nicht (oder nicht genügend) ernähren, so ist sie als in dieser Lebensverrichtung hilflos zu betrachten, auch

wenn sie funktionsmässig ohne weiteres selber essen kann. Ob dies der Fall sei, kann der Aktenlage allerdings nicht ausreichend beweiskräftig entnommen werden. 4.5 Dass die Beschwerdeführerin auf das offenbar in einer ersten Phase noch vom Sohn in ihre Wohnung gebrachte Frühstück mehrheitlich verzichtete, lässt noch nicht darauf schliessen, dass sie die Lebensverrichtung des Essens ohne Unterstützung aus gesundheitlichen Gründen unterlassen würde. Zu ihrem Gesundheitszustand liegt zwar die Diagnoseliste und die pauschale Angabe einer Übereinstimmung mit den Angaben in der Anmeldung vor, aber keine weitergehende ärztliche Beschreibung zu krankheitsbedingten Funktionseinschränkungen. Eine Stellungnahme des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD) der Invalidenversicherung, wie sie in Rz 8129 KSIH © Kanton St.Gallen 2026 Seite 8/11

Publikationsplattform St.Galler Gerichte vorgesehen ist, wurde nicht eingeholt. Auch Angaben der Spitex sind nicht vorhanden, aus denen Rückschlüsse auf das Essverhalten gezogen werden könnten. Es scheinen ergänzende Abklärungen zur diesbezüglich erforderlichen Hilfestellung am Platz zu sein. Zu erheben ist auch, wann gegebenenfalls ein erheblicher Hilfsbedarf entstanden ist und wie er sich allenfalls im Zeitablauf entwickelt hat. 5. 5.1 Was die Verrichtung der Notdurft betrifft, wurde in der Anmeldung zwar bei der Körperreinigung/Überprüfung der Reinlichkeit das Feld für Hilfsbedürftigkeit markiert, beim Ordnen der Kleider und der unüblichen Art der Verrichtung indessen kein Hilfsbedarf angegeben. Die Beschwerdeführerin gehe noch allein zur Toilette. Im Abklärungsbericht wurde dagegen festgehalten, teilweise sei sie nach der Verrichtung nicht korrekt angezogen. Sie lasse bei der Reinigung, die selbständig ungenügend sei, keine Hilfe zu. Gemäss der Einsprache gelingt die Notdurftverrichtung als einzige Lebensverrichtung noch allein, wenn auch bereits mit Einschränkungen. In der Beschwerde wurde angegeben, die Beschwerdeführerin gehe noch ab und zu selbständig zur Toilette, und es wurde ein Zwischenfall der unüblichen Verrichtung geschildert. - Die gegenwärtige Aktenlage lässt darauf schliessen, dass (selbst bei Berücksichtigung einer gewissen Verschlechterung im Zeitablauf) im vorliegend zu beurteilenden Zeitraum diesbezüglich jedenfalls keine Dritthilfe erforderlich war, welche die Schwelle der Erheblichkeit (und Regelmässigkeit) überschritten hätte. 5.2 Bezüglich des Aufstehens/Absitzens/Abliegens wurde in der Anmeldung geschildert, diese Verrichtung werde die Beschwerdeführerin vermutlich auf längere Zeit hinaus nicht mehr allein vornehmen; sie stehe nicht mehr freiwillig auf. Sie stehe nur auf, wenn man sie hole oder wenn sie auf die Toilette müsse. Gemäss den im Abklärungsbericht festgehaltenen Angaben ist die Beschwerdeführerin hierbei selbständig und muss sich lediglich beim Aufstehen teilweise an Gegenständen festhalten. In der Einsprache wurde vorgebracht, es müsse überwacht werden, dass die Beschwerdeführerin ab und zu aufstehe und nicht den ganzen Tag im Bett verbringe und dass sie abends zu Bett gehe. In der Beschwerde wurde angegeben, man müsse der Beschwerdeführerin am Mittag und am Abend sagen, dass es Zeit zum Aufstehen und Essen sei. - Einerseits reicht ein Bedarf an indirekter Hilfe aus, andererseits erscheint auch in dieser Hinsicht die Erheblichkeit der Hilfestellung fraglich, © Kanton St.Gallen 2026 Seite 9/11

Publikationsplattform St.Galler Gerichte zumal sie ohne weiteres anlässlich der anerkannten Hilfe bei der Körperpflege oder bei der Fortbewegung erfolgen kann. 5.3 Einen unabhängig von den Lebensverrichtungen bestehenden Überwachungsbedarf hat die Beschwerdegegnerin nach der gegenwärtigen Aktenlage zu Recht verneint, bezieht sich doch die Überwachung bei der Medikamenteneinnahme nach dem oben Dargelegten auf

den Gesichtspunkt der dauernden Pflege, welche rechtlich allein im Zusammenhang mit schwerer Hilflosigkeit von Bedeutung ist. 5.4 Sind - wie gezeigt - ergänzende Abklärungen erforderlich und ist die Sache deswegen zurückzuweisen, so könnten sich auch unter den vorgenannten drei Aspekten weitere Erkenntnisse ergeben, welche den Sachverhalt in dem hier zu beurteilenden Zeitraum (bis 17. September 2010) betreffen. Zu beachten sein werden bei der erforderlichen Neuverfügung wie erwähnt eine allfällige Veränderung des Sachverhalts im Lauf der Zeit sowie ausserdem der Umstand, dass dannzumal (Verfügungszeitpunkt nach dem 1. Januar 2011) die Gesetzesänderung (Entschädigungen auch für leichte Hilflosigkeit) von Einfluss sein kann. 6. Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 17. September 2010 teilweise zu schützen und die Sache ist zu ergänzenden Abklärungen im Sinne der Erwägungen und zu entsprechender neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.